

.....

Befreiung vom Präsenzunterricht für Schülerinnen und Schüler, deren Geschwister vom Gesundheitsamt unter Quarantäne gestellt worden sind

Das Land Niedersachsen hat mit dem „Niedersächsischen Rahmen-Hygieneplan Corona Schule“ umfangreiche Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus getroffen. Es ist daher grundsätzlich davon auszugehen, dass bei genauer Befolgung dieser Maßnahmen an den Schulen in Niedersachsen kein erhöhtes Infektionsrisiko mit dem COVID-19-Virus besteht. Mit den angeordneten Hygienemaßnahmen kommen die Schulen in Niedersachsen ihrer Verpflichtung, Leib, Leben und die Gesundheit zu schützen, in einem ausreichenden Maße nach. Daher haben auch Schülerinnen und Schüler, deren Geschwister vom Gesundheitsamt unter Quarantäne gestellt worden sind, grundsätzlich ihrer Schulpflicht in Form des Präsenzunterrichtes nachzukommen, soweit keine anderslautenden Anordnungen durch das Gesundheitsamt getroffen wurden. Der Unterricht an Schulen kann dauerhaft effektiv nur als Präsenzunterricht erfolgen. Die Erfüllung der Schulpflicht als Schulbesuchspflicht und die Inanspruchnahme des verfassungsrechtlich verbürgten Rechts auf Bildung sind vorrangig.

Eine Befreiung vom Präsenzunterricht auf der Grundlage der Ergänzenden Bestimmungen zum Rechtsverhältnis zur Schule und zur Schulpflicht, hier: §§ 58 bis 59a, §§ 63 bis 67 und § 70 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG), RdErl. d. MK v. 1.12.2016 (SVBl. S. 705), kann durch die Schulleitung nur als Einzelfallentscheidung (maximal drei Monate) erfolgen. Nach Nr. 3.2.1 dieses Erlasses ist eine Befreiung lediglich in **besonders begründeten Ausnahmefällen** und nur auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag möglich.

In diesem Antrag ist glaubhaft darzulegen, warum die Teilnahme einer Schülerin oder eines Schülers am Präsenzunterricht als besonders begründeter Ausnahmefall - **Härtefall** - anzusehen ist. Ein Härtefall kann nur angenommen werden, wenn

1. die Anordnung des Gesundheitsamtes der Quarantäne für ein im selben Haushalt lebendes Geschwisterkind als Nachweis vorgelegt worden ist und
2. die Geschwister in einem räumlich nicht trennbaren Lebensbereich dauerhaft wohnen und sich enge Kontakte trotz Einhaltung aller Hygieneregeln nicht vermeiden lassen.

Soweit ein derart besonders begründeter Ausnahmefall vorliegt, ist der Schülerin oder dem Schüler das Lernen zu Hause für die Dauer der angeordneten Quarantänezeit des Geschwisterkindes zu ermöglichen.